la-Abschnitt - Maßregeln der Sicherung und Besserung 17

lieh ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Objektives Verfahren

§ 43

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

la-Abschnitt

Maßregeln der Sicherung und Besserung

Arten der Maßregeln

§ 43 a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

- 1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- 2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
- 3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
- 4. (gegenstandslos),
- 5. (aufgehoben),
- 6. die Untersagung der Berufsausübung,
- 7. (aufgehoben).

Anm.: Zu Ziff. 4 vgl. Anm. zu § 20a.

Ziff. 7 des \S 42a ist durch \S 7 Ziff. 2 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213), Ziff. 5 des \S 42a ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.